Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 60 (1977)
Heft: 9

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Freidenker

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Nr. 9 66. Jahrgang Aarau, September 1977

Sie lesen in dieser Nummer...

Ernst Bloch

Der Weg zum Freidenker

Marxismus — das Elend der Philosophie

Der Staat und seine Lieblingstöchter

Nach einer längeren Verlegenheitspause, die vor allem von kirchlicher Seite ausgiebig benutzt wurde, scheint nun die Diskussion über die «Kantonalzürcherische Volksinitiative für die Trennung von Staat und Kirche» allmählich in Fluss zu kommen. Von dieser Initiative betroffen sind die als «staatlich anerkannte Personen des öffentlichen Rechts» geltenden und vom Staat massiv privilegierten Glaubensgemeinschaften, nämlich die Evangelisch-reformierte Landeskirche, die ihr rechtlich gleichgestellte Christkatholische Kirche und die Kantonale Römisch-katholische Körperschaft. Diese drei kirchlichen Organisationen geniessen Steuer- und Gebührenfreiheit; sie haben das Recht, durch Organe des Staates und mit staatlichen Zwangsmitteln Kirchensteuern einzufordern, und darüber hinaus fliessen ihnen Jahr für Jahr aus der Staatskasse Millionenbeträge zu.

So zahlt der Staat **aus allgemeinen Steuermitteln** die Gehälter der Pfarrerschaft der Evangelisch-reformierten Landeskirche und der unter ihre Fittiche genommenen Französischen Kirchgemeinschaften Zürich und Winterthur sowie der Christkatholischen Kirchgemeinde Zürich. Ausserdem berappt der Staat die Kosten der kirchlichen Zentralverwaltung sowie der theologischen Fakultät der Universität Zürich und manches andere mehr (z. B. Beiträge an Neubauten und grössere Reparaturen an Kirchen, Pfarrhäusern usw.).

Einer unterschiedlichen Regelung untersteht der römisch-katholische Konfessionsteil, der entsprechend der autoritär-hierarchischen Struktur der Gesamtkirche von einer allzu engen Bindung an den Staat nichts wissen wollte. Die Kantonale Römisch-katholische Körperschaft bezieht vom Staat aufgrund «historischer Rechtstitel» allgemeine Staatsbeiträge zuhanden der Kirchgemeinden (1976 waren es Fr. 2 262 000.—, für 1977 ist eine Teuerungszulage von rund 1 Million zugesichert). In diesem Betrag inbegriffen sind die Gehälter der Pfarrer von Rheinau und Dietikon. Ferner zahlt der Kanton die Besoldung der Geistlichen in Winterthur, einen Beitrag für die Spitalseelsorge und die Kosten der kirchlichen Zentralverwaltung.

Für das Kirchenwesen hat der Kanton Zürich 1976 insgesamt 23,8 Mio Franken ausgegeben. Davon entfallen auf die Evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Schützlinge 20,8 Mio, auf die Römisch-katholische Körperschaft 2,9 Mio und auf die Christkatholische Kirchgemeinde Zürich rund 0,1 Mio. Dazu kommen noch die Millionenbeträge für Umbauten und Unterhalt von Kirchen und Pfarrhäusern, ferner die auf die Pfarrerschaft entfallenden Staatsausgaben für die Pensionskasse und manches andere mehr. Nicht wenige Zeitgenossen finden es befremdend, dass der Kanton, der ja heute mehr und mehr zum Sparen aufgefordert wird, aus öffentlichen Mitteln den von ihm privilegierten Kirchen jährliche Beiträge dieser Grössenordnung zukommen lässt. Es wirkt stossend, dass Angehörige von Freikirchen, Anhänger nichtchristlicher Religionen und Freidenker **auf dem Umweg über die gewöhnlichen Steuern einen kirchlichen Apparat mitfinanzieren,** von dem sie keinerlei Dienste in Anspruch nehmen. Ebenso seltsam ist **der Brauch, juristische Personen mit einer Kirchensteuer zu belegen.** Eine Aktiengesellschaft, Genossenschaft oder GmbH als solche kann kein Glaubensbekenntnis haben. Sie ist im Handelsregister und nicht im Taufregister eingetragen. Und kommt es bedauerlicherweise zum Konkurs, so gibt es auch keine Bestattung mit kirchlichen Zeremonien. Eine Abgabe dieser Art ist eher als Tributleistung denn als Steuer zu bezeichnen. Dass die bundesgerichtliche Praxis betreffend die Besteuerung juristischer Personen (für reine Kultuszwecke) einen Weg geht, auf dem ihm das Rechtsgefühl des Bürgers nicht mehr folgen kann, vermag an dieser Kritik nichts zu ändern.

Es ist begreiflich, dass den privilegierten Kirchen die Erörterung solcher Tatsachen sehr ungelegen kommt. Sie suchen deshalb nach Argumenten ausserrechtlicher und sachfremder Natur, um die Trennungsinitiative beim Volk in Verruf zu bringen. So ist bereits versucht worden, die Befürworter der Initiative als schnöde Neidhammel hinzustellen, die der Geistlichkeit das Gehalt und womöglich auch noch die